

LANDKREIS REUTLINGEN

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am _____ 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988 mit Änderungen am 16. Juli 2001, 15. März 2004, 25. Mai 2011, 26. März 2012, 10. Dezember 2012 und 23. März 2016 wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgender Hinweis eingefügt:

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Satzung nicht etwas anderes ergibt.

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

- | | | |
|----|--------------------|-------------|
| a) | bis zu 5 Stunden | 60,00 EURO, |
| b) | mehr als 5 Stunden | 70,00 EURO. |

3. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag 90,00 EURO durch den Betrag 100,00 EURO ersetzt.

4. In § 2 Absatz 4 wird die Zahl 10 durch die Zahl 13 ersetzt.

5. In § 2 wird nach Absatz 4 (alt) folgender Absatz 5 (neu) angefügt:

(5) Kreisräte erhalten weiter eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO.

§ 2 Absatz 5 (alt) wird dadurch zu Absatz 6 (neu).

6. § 2 Absatz 6 (neu) wird wie folgt gefasst:

Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | bei unter 5 Fraktionsmitgliedern von | 100,00 EURO, |
| b) | ab 5 bis unter 15 Fraktionsmitgliedern von | 150,00 EURO, |
| c) | ab 15 Fraktionsmitgliedern von | 200,00 EURO. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

<p>(5) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO.</p>	<p><u>(5) Kreisräte erhalten weiter eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO.</u></p> <p><u>(6) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung</u></p> <p><u>a) bei unter 5 Fraktionsmitgliedern von 100,00 EURO,</u> <u>b) ab 5 bis unter 15 Fraktionsmitgliedern von 150,00 EURO,</u> <u>c) ab 15 Fraktionsmitgliedern von 200,00 EURO.</u></p>
--	---